

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 45 (1972)

Heft: 9

Artikel: Das Volksbegehren für ein Waffenausfuhrverbot

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-562192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. September 1972:

Das Volksbegehen für ein Waffenausfuhrverbot

Das «Volksbegehen betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot» ist im Frühjahr 1969 von den Kreisen um den Schweizerischen Friedensrat lanciert und am 19. November 1970 mit 53 457 Unterschriften eingereicht worden. Die Initiative beweckt die Abänderung des bisherigen Artikels 41 der Bundesverfassung.

Die Initiative – eine Folge der Bührle-Affäre

Die Initiative für ein Waffenexportverbot ist ein Kind der Bührle-Affäre. Die im ganzen Land festzustellende Empörung über die verbotene Ausfuhr von Waffen durch Angehörige des bedeutendsten im Bereich der Rüstung tätigen schweizerischen Unternehmens und besonders über den Einsatz schweizerischer Waffen im nigerianischen Bürgerkrieg schuf Voraussetzungen, die den unserer Landesverteidigung ablehnend gegenüberstehenden Initianten günstig schienen. Am 16. Oktober 1968 beauftragte der Bundesrat die Bundesanwaltschaft mit der Durchführung eines gerichtszeitlichen Ermittlungsverfahrens betreffend die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon Bührle AG. In der gleichen Frage kam es auch in den eidgenössischen Räten zu verschiedenen parlamentarischen Vorstößen. So wurde in einer Motion von Nationalrat Renschler die Einsetzung eines unabhängigen Expertengremiums verlangt. Ohne eine Stellungnahme des Bundesrates zu diesen Vorstößen abzuwarten, kündigte der Friedensrat am 16. Oktober 1968 die Lancierung einer Initiative auf ein totales Verbot des Waffenexportes an.

Stellungnahme des Bundesrates zur Initiative

Der Bundesrat hat in einem Bericht vom 7. Juni 1971 zum Volksbegehen Stellung genommen. Er stützte sich darin auf die eingehenden Untersuchungen und die Anträge der von Nationalrat Professor Weber präsidierten Expertenkommission (Bericht vom 13. November 1969). Der Bundesrat lehnt in Übereinstimmung mit der Kommission Weber die Initiative ab. Dem Parlament legte er gleichzeitig den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vor. Das Gesetz sieht namentlich eine schärfere und wirksamere Kontrolle der Ausfuhr von Kriegsmaterial vor. So lautet der Artikel 11 dieses Gesetzes:

«In der Regel werden Ausfuhrbewilligungen nur erteilt,

- a) wenn es sich um die Lieferung an eine ausländische Regierung oder an eine von einer solchen mit dem Fabrikationsauftrag betraute Firma handelt;
- b) wenn eine Erklärung dieser Regierung vorliegt, wonach das Material für sie bestimmt ist und nicht wieder ausgeführt wird;
- c) wenn sich der Lieferant verpflichtet, auf Ansuchen hin Ablieferungspapiere vorzulegen.

Es werden keine Bewilligungen für Kriegsmateriallieferungen nach Gebieten erteilt, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Die Gesuche werden nach besonders strengen Maßstäben geprüft, wenn sie Entwicklungsländer betreffen oder solche mit offensichtlich unbeständigen politischen Verhältnissen.»

Die Ausfuhr von Kriegsmaterial ist nur erlaubt, wenn sie ausdrücklich bewilligt wurde. Die Herstellung von Kriegsmaterial namentlich von Waffen und Munition in der Schweiz setzt eine Grundbewilligung voraus, die vom Eidgenössischen Militärdepartement erteilt wird. Zusätzlich ist für die Herstellung von Kriegsmaterial für jede Fabrikation eine Fabrikationsbewilligung notwendig, die ebenfalls vom EMD einzuholen ist. Über die Ausfuhr entscheidet in jedem einzelnen Fall das EMD im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen

Politischen Departement. Die schweizerische Praxis in bezug auf die Belieferung des Auslandes mit Kriegsmaterial ist seit sehr langer Zeit wesentlich strenger, als es das Völkerrecht verlangt.

Unmittelbare Konsequenzen eines Waffenausfuhrverbotes

Die Verwirklichung eines Ausfuhrverbotes würde nicht nur einige wenige schweizerische Unternehmen, sondern auch Hunderte von Unterlieferanten treffen. Darüber hinaus würde es auch die Produktionskapazität der Bundesbetriebe einschränken, die in beträchtlichem Umfang auf die gleichen Unterlieferanten angewiesen sind. Ein Exportverbot würde vor allem die Firmen und ihre Unterlieferanten treffen, die Waffen und Geräte entwickeln und herstellen. Wollte man das bisherige inländische Entwicklungs- und Produktionspotential in bezug auf Kriegsmaterial erhalten, so müssten diese Betriebe gewissmassen subventioniert werden. Der Bund müsste die Entwicklungskosten tragen. Daher würde eine andere Folge eintreten: Die inländische Produktionskapazität und Leistungsfähigkeit in bezug auf die für unsere Armee benötigten Waffen und Geräte würde entscheidend reduziert. Die Auslandabhängigkeit müsste rasch zunehmen, sie würde ein Ausmass erreichen, das die Kampfkraft unserer Armee gefährden müsste. Beim Auftreten internationaler Spannungen und entsprechend geringer Lieferbereitschaft des Auslandes wäre es nicht möglich, die fehlende oder wesentlich verringerte Produktionskapazität im Inland innerhalb nützlicher Frist wieder aufzubauen. Allein der Aufbau der Produktionskapazität – ohne die Forschung und Entwicklung zu berücksichtigen – beansprucht bei einer leistungsfähigen Industrie zwei Jahre. Auch eine Rüstungsindustrie lässt sich nicht improvisieren.

Es sind nicht schweizerische Waffen, die Kriege ermöglichen

Die Propaganda der Initianten erweckt den Eindruck, die Schweiz sei in erheblichem Masse mitschuldig an den durch Kriege hervorgerufenen Verlusten. Der Anteil unserer Rüstungsausfuhr am gesamten Welt-Waffenhandel ist verschwindend klein; er beträgt weniger als 1 Prozent. Die Schweiz setzt den Kriegsmaterialexport nicht ein, um politische Ziele zu fördern. So werden auch von unserem Staat keine Rüstungsgeschenke gemacht. Der Käufer des schweizerischen Kriegsmaterials muss bar bezahlen, was den Umfang der Käufe wie den Kreis der Käufer begrenzt. Es ist offensichtlich, dass die Hauptwirkung der Initiative darin besteht, unserer Landesverteidigung zu schaden. Die Initiative ist vom Schweizerischen Friedensrat ausgegangen. Dieser Rat um-

pionier

Zeitschrift
für Verbindung und Uebermittlung

45. Jahrgang Nr. 9 1972

Offizielles Organ
des Eidg. Verbandes der Uebermittlungstruppen (EVU)
und der Schweiz. Vereinigung Feldtelegraphen-
Offiziere und -Unteroffiziere

Organe officiel
de l'Association fédérale des Troupes de Transmission
et de l'Association des
Officiers et Sous-officiers du Télégraphe de campagne

Redaktion: Erwin Schöni, Hauptstrasse 50, 4528 Zuchwil
Telefon 065 / 5 23 14, Postcheck 80 - 15666

Druck und Administration:
Fabag + Druckerei Winterthur AG, 8021 Zürich

Erscheint am Anfang des Monats
Abonnementsbestellungen richte man an die Redaktion

fasst verschiedene Gruppen und Organisationen, von denen die aktivsten unsere Landesverteidigung mehr oder weniger offen bekämpfen. Der Friedensrat agiert gegen die Gesamtverteidigung. Er hat jahrelang die Dienstverweigerer-Frage hochgespielt. Jetzt, da eine Initiative für einen Ersatzdienst vorliegt, werden weitergehende Forderungen gestellt. Verschiedene prominente Vertreter des Friedensrates machen sich stark durch ihre destruktive Kritik an unserer Landesverteidigung.

Die Herkunft der Initiative allein genügt sicher nicht, um eine Ablehnung der Waffenexportverbots-Initiative zu begründen. Es gibt da erheblich schwerer wiegende Gründe. Einige davon haben wir in den vorstehenden Zeilen aufgezählt. Wir dürfen Vertrauen in die Bundesbehörden setzen, dass mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Kriegsmaterial die Kontrollen gegen einen missbräuchlichen Waffenexport wirksam verschärft werden und sich Pannen wie bei der Bührle-Affäre nicht wiederholen.

Wir müssen aber einmal mehr darauf hinweisen, dass hinter dieser Initiative weit mehr steckt als die Verhinderung von Waffenexporten. Damit wird

in erster Linie eine Schwächung unserer Landesverteidigung

bezoekt. Nicht alle sind friedliche Leute, nur weil sie vom Frieden sprechen, oder umgekehrt gesagt, wer sich für eine aktive und umfassende Landesverteidigung einsetzt, ist noch lange kein Kriegshetzer. Wir haben es in der Hand, am 24. September 1972 mit einem

überzeugten Nein zur Waffenausfuhrverbots-Initiative

zu verhindern, dass in erster Linie unsere Landesverteidigung geschwächt wird und die Armee ihren verfassungsmässigen Auftrag nicht mehr erfüllen kann.

Wm Erwin Schöni

Service centralisateur des transmissions radiophoniques et télévisuelles

Heinz Sommerhalder, Berne

2. Importance d'un office de coordination

Les explications qui précèdent montrent qu'il est indispensable de résoudre différents problèmes pour chaque transmission radiophonique et télévisuelle. De la mise au point préliminaire, en passant par la commande, la donnée d'ordre, l'exécution des travaux, la connexion, la surveillance, l'intervention en cas de dérangements et la mise en compte jusqu'à la liquidation de réclamations éventuelles, il faut faire appel à un si grand nombre de services que la création d'un office coordinateur s'impose.

Cet office reçoit les commandes de transmissions de la Suisse et de l'étranger, pourvoit aux mises au point nécessaires et distribue les travaux à exécuter aux services intéressés. En tout temps, il a la vue d'ensemble de tous les moyens de transmission disponibles et demande, en conséquence, les connexions des lignes à utiliser. Il est responsable de l'exécution correcte de toutes les transmissions demandées et de la mise en compte des frais à l'adresse exacte. Les organismes qui passent des commandes et les services des PTT intéressés peuvent lui présenter toutes les questions relatives aux transmissions.

Etant donné qu'un service centralisateur existe dans chaque pays, les transmissions nationales, internationales et intercontinentales sont devenues plus simples, grâce à la très bonne collaboration internationale.

3. Tâches et fonctionnement du service centralisateur suisse

Mises au point

Lorsque la SSR veut offrir aux stations de radiodiffusion et de télévision étrangères des émissions en provenance de la Suisse, elle se renseigne auprès du service centralisateur sur les possibilités et le nombre des circuits disponibles. D'autre part, pour la transmission d'un événement qui se passe à l'étranger, la SSR est renseignée sur la qualité des circuits et leur prix. Un particulier qui désire utiliser des réseaux de transmission peut s'informer des conditions auprès de ce service.

Le service centralisateur reçoit toutes les demandes par téléphone, par télex ou par écrit et y répond aussi rapidement que possible de la même manière.

Il est bien évident que le service centralisateur ne peut pas liquider seul tous les travaux, mais qu'il ne fait souvent fonction que de «boîte aux lettres» et transmet les demandes aux services responsables qui les traitent. De nombreuses discussions avec les responsables ou des visites sur place sont généralement nécessaires.

La question du circuit vidéo est, dès le début, confiée à la division radio et télévision de la direction générale des PTT ou au centre des faisceaux hertziens national d'Albis; les besoins locaux sont élucidés par la direction d'arrondissement au lieu d'émission. Différents services techniques du département des télécommunications de la direction générale des PTT étudient le prolongement dans le réseau national et international.

Quelques exemples permettront de souligner l'importance des mises au point:

- Pour les courses de ski du Lauberhorn à Wengen, qui ont lieu chaque année en janvier, les mises au point commencent déjà au cours de l'été précédent.
- Pour les championnats du monde de hockey sur glace de mars 1971, les premières discussions eurent lieu en mai 1970.
- Pour les championnats du monde cyclistes sur route à Mendrisio, au début du mois de septembre 1971, les premiers contacts ont été pris le 25 novembre 1970, et
- pour les championnats du monde de ski alpin en 1974 à St-Moritz, les responsables se sont déjà réunis le 1er juillet 1971.

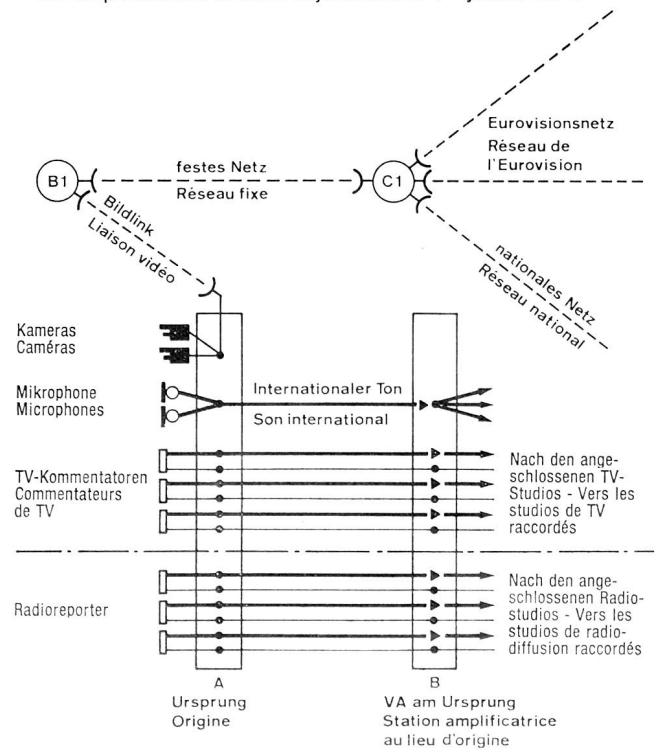


Fig. 5 Retransmissions radiophoniques et télévisuelles d'une importante manifestation.